
Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hornbach und L700 Hornbach

Anhörungstermin über den Inhalt des
Flurbereinigungsplan

ABLAUF DES ANHÖRUNGSTERMINS

1. Vortrag mit Erläuterungen zu
 - Zweck und Bedeutung des Anhörungstermins
 - Inhalt des Flurbereinigungsplan
 - Abfindungsgrundsätzen
 - Rechtsbehelfsverfahren
2. Beantwortung von Fragen
3. Eintragung in Widerspruchsliste

FESTSTELLUNG DER FÖRMLICHKEITEN

Die Ladung ist form- und fristgerecht erfolgt durch öffentlichen Bekanntgabe

- im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken für die Gemeinden Hornbach, Althornbach, Mausbach, Dietrichingen und Contwig am 28.06. und 05.07.2012
- im Amtsblatt der Stadt Zweibrücken am 29.06.2012
- im Amtsblatt der Stadt Blieskastel am 29.06.2012

Jeder Teilnehmer bzw. Bevollmächtigte hat einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan erhalten.

BEDEUTUNG DES ANHÖRUNGSTERMINS

§ 59 Flurbereinigungsgesetz

- (1) Der **Flurbereinigungsplan** ist den Beteiligten **bekannt zu geben**. Die neue Feldeinteilung ist ihnen auf Wunsch an Ort und Stelle zu erläutern.
- (2) **Widersprüche** gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **in einem Anhörungstermin vorbringen**; hierauf ist in der Ladung und im Termin hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

BEDEUTUNG DES ANHÖRUNGSTERMINS

§ 59 Flurbereinigungsgesetz

- (3) Jedem Teilnehmer ist ein **Auszug aus dem Flurbereinigungsplan** zuzustellen, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert, sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug soll der Ladung zum Anhörungstermin beigefügt werden. Wird durch öffentliche Bekanntmachung geladen, so soll der Auszug den Teilnehmern zwei Wochen vor ihrer Anhörung zugehen.

BEDEUTUNG DES ANHÖRUNGSTERMINS

§ 59 Flurbereinigungsgesetz

- (4) Widersprüche nach Absatz 2 sind in die Verhandlungsniederschrift (§§ 129 bis 131) aufzunehmen.
- (5) Die Länder können an Stelle oder neben dem im Termin vorzubringenden Widerspruch **schriftlichen Widerspruch innerhalb von zwei Wochen** nach dem Terminstage zulassen. (von diesem Recht hat Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht)

DER FLURBEREINIGUNGSPLAN

wesentliche Bestimmungen

- Bewertung der Teilnehmerrechte
- Ermittlung des Abfindungsanspruches
- Festsetzungen über Straßen, Wirtschaftswege und Gewässer
- Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindegesetzungen
- privatrechtliche Belastungen und Beschränkungen
- Kosten der Zusammenlegung

DER FLURBEREINIGUNGSPLAN

Bestandteile

- Textteil
- Nachweis des alten Bestandes
- Wertermittlungsnachweis und Wertermittlungskarte
- Wege- und Gewässerplan
- Nachweis des neuen Bestandes
- Flurstücksverzeichnis
- Zuteilungskarte
- Pflege- und Entwicklungspläne

AUSZUG AUS DEM FLURBEREINIGUNGSPLAN

Nachweis des neuen Bestandes

Neue Flurstücke

Flurstücksbeschreibung, Größe, Wertklasse, Werteinheiten,
Nutzungsart

Ausgleiche und Entschädigungen

Gegenüberstellung Alt – Neu mit Fläche und Wert, Mehr- und
Minderausweisungen, Geldbeträge mit Begründungen

Belastungen und Beschränkungen

bestehende und neu entstandene Rechte mit Wortlaut und Abteilung
des Grundbuches



ABFINDUNGSGRUNDSÄTZE

§ 44 Flurbereinigungsgesetz

- (1) Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der nach § 47 FlurbG vorgenommenen Abzüge **mit Land von gleichem Wert** abzufinden.
- (2) Bei der Landabfindung sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen und alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluss haben.



ABFINDUNGSGRUNDSÄTZE

§ 44 Flurbereinigungsgesetz

- (3) Die Landabfindungen müssen **in möglichst großen Grundstücken** ausgewiesen werden. Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen von Land sind in Geld auszugleichen. Die Grundstücke müssen **durch Wege zugänglich** gemacht werden; die erforderliche Vorflut ist, soweit möglich, zu schaffen.



ABFINDUNGSGRUNDSÄTZE

§ 44 Flurbereinigungsgesetz

- (4) Die Landabfindung eines Teilnehmers soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage seinen alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung des Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist.
- (5) - (7)

ÜBERLEITUNGS- BESTIMMUNGEN

regeln den (tatsächlichen) Besitzübergang und wurden durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15.09.2011 in Kraft gesetzt

letzter Erntetermin ist

für Ackerland, Feldfutterbau der 15.09.2012

und Ölsaaten der 15.09.2012

für Wiesen und Weiden der 31.12.2012

letzte Option zum Räumen von Garten- und Hofraumflächen ist der 31.12.2012

letzter Stichtag für die Räumung von Waldgrundstücken ist der 31.03.2013

ÜBERLEITUNGS- BESTIMMUNGEN

regeln den (tatsächlichen) Besitzübergang und wurden durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15.09.2011 in Kraft gesetzt

Die **Verfügungsbeschränkungen** des § 34 Flurbereinigungsgesetz **bleiben in Kraft.**

RECHTSBEHELFS- VERFAHREN

Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde

(Verwaltungsakt)



ANTRAG



Überprüfung durch die Flurbereinigungsbehörde



berechtigt



Abhilfe



unberechtigt

RECHTSBEHELFS- VERFAHREN

Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde

(Verwaltungsakt)



WIDERSPRUCH



Überprüfung durch die Flurbereinigungsbehörde



berechtigt



Abhilfe



unberechtigt



Abgabe an nächste Instanz
zur Entscheidung



RECHTSBEHELFS- VERFAHREN



Verhandlung vor der
Spruchstelle für Flurbereinigung
(Entscheidung durch Bescheid)



Klage beim **Oberverwaltungsgericht**



evtl. Revision beim **Bundesverwaltungsgericht**

GRUNDSÄTZE DER WIDER- SPRUCHSBEARBEITUNG

Beteiligte können nur den **ihren eigenen Besitzstand** betreffenden Inhalt des Flurbereinigungsplanes beanstanden.

Widersprüche gegen die Abfindung oder die Regelung von Rechten **anderer Beteiligter sind unzulässig.**

GRUNDSÄTZE DER WIDER- SPRUCHSBEARBEITUNG

Es ist stets die **gesamte Einlage der gesamten Abfindung gegenüberzustellen.**

Es dürfen also **nicht** einzelne alte mit einzelnen neuen Grundstücken verglichen oder überhaupt einzelne neue Grundstücke, die möglicherweise Mängel aufweisen, herausgegriffen werden.

Nachteile in einer Hinsicht müssen durch Vorteile in anderer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die Gesamtabfindung einen gleichwertigen Ausgleich für das alte Eigentum darstellt.

GRUNDSÄTZE DER WIDER- SPRUCHSBEARBEITUNG



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Westpfalz

Niemand kann verlangen, mit **bestimmten Grundstücken** oder mit **Grundstücken in bestimmter Lage** – auch nicht in der Lage seiner alten Grundstücke – abgefunden zu werden.

GRUNDSÄTZE DER WIDER- SPRUCHSBEARBEITUNG

Landabfindung ist nur für Landeinlage zwingend vorgeschrieben, sonstige Abfindung in Natur muss nur „soweit möglich“ bei Holzbeständen (§ 85 Nr. 5 FlurbG) gegeben werden. Bei anderen wesentlichen Bestandteilen, z.B. Bauwerken, Obstbäumen genügt meist eine angemessene Entschädigung in Geld. Wesentliche Bestandteile von Grundstücken, die den Eigentümer wechseln, werden auf Antrag von unabhängigen Sachverständigen bewertet.

GRUNDSÄTZE DER WIDER- SPRUCHSBEARBEITUNG

Vorübergehende Nachteile einzelner Teilnehmer, die das Maß der den übrigen Teilnehmern entstehenden gleichartigen Nachteile **erheblich** übersteigen sind durch Geld oder in anderer Weise auszugleichen. Planinstandsetzungen wie die Beseitigung alter Wege, Mulden und Gräben und die Angleichung der aus verschiedenen Flächen und Flächenteilen gebildeten neuen Flurstücke sind in der Regel von jedem Teilnehmer selbst durchzuführen.

WEITERER ABLAUF

- Verlesen der Niederschrift
- Eintragung in Widerspruchsliste, falls ein Widerspruch eingelegt oder ein Antrag gestellt werden soll
- Aufnahme der Widerspruchsbegründungen
- Bearbeitung der Widersprüche durch das DLR
- Einzelerörterung nach gesonderter Ladung

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

DLR Westpfalz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern

www.dlr-westpfalz.rlp.de